

*Considérant en droit :*

D'après l'art. 328, l'assistance incombe uniquement aux parents en ligne directe ascendante et descendante ainsi qu'aux frères et sœurs, mais à l'exclusion de leurs conjoints. Pour décider si l'intimée est tenue de fournir des aliments à son père, on ne peut par conséquent tenir compte que de sa fortune et de ses ressources personnelles, autrement dit de ce qu'elle posséderait en propre ou, le cas échéant, de ce qu'elle pourrait se procurer par son travail.

Pour ce qui est de ce dernier point, la question ne se pose pas, car il semble bien établi — et le recourant ne l'a pas contesté — que les besoins du ménage, auquel elle est seule à pourvoir, et les soins à donner à l'enfant occupent suffisamment l'intimée pour l'empêcher de consacrer même une partie de son temps à un travail rémunérateur.

D'autre part, en fait de fortune, il est également constant que les seuls biens que possède l'intimée, à part ses hardes, consistent en quelques meubles qui lui ont été donnés au moment de son mariage, en un peu d'argenterie, en une bague et un manteau d'astrakan, acheté en 1924. S'il s'agissait là d'objets dont la valeur dépassât de beaucoup celle d'objets de même genre mais d'une utilité égale, ou d'objets de prix sans utilité immédiate et d'une réalisation profitable, on pourrait être amené à faire état de leur valeur pour consacrer dans une certaine mesure l'obligation de l'intimée de contribuer à l'entretien de son père. Mais il ressort également de l'arrêt attaqué que cette condition n'est pas réalisée. Non seulement la Cour retient que les objets dont il s'agit ne constituent pas une fortune susceptible d'être réalisée, mais elle ajoute expressément — ce qui lie le Tribunal fédéral — que tout permet de penser que ces biens sont à peu près démunis de valeur marchande. On ne saurait donc en tenir compte non plus.

C'est en vain enfin qu'on voudrait invoquer en l'espèce

l'art. 160 CC. Cette disposition confère simplement à la femme le droit d'exiger ce qui est nécessaire à son propre entretien, d'après sa situation sociale, et ce n'est que dans cette mesure-là que les sommes qu'elle reçoit de son mari constituent des biens propres (RO 45 II p. 511/512). Ce sont donc également les seuls qu'elle pourrait être éventuellement tenue d'affecter à l'acquittement de sa dette alimentaire envers ses parents. Or, en l'espèce, si l'on tient compte des gains du mari, il est à présumer que dans la situation du ménage le mari n'est pas en état de donner à sa femme plus que ce qui lui est strictement nécessaire.

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est rejeté et l'arrêt attaqué est confirmé.

---

### III. SACHENRECHT

---

#### DROITS RÉELS

#### 19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1938 i. S. A. Kreis & C<sup>te</sup> gegen Pfyl-Deck, Konkursmasse.

Was Bestandteil einer Sache, insbesondere eines Grundstückes ist, entscheidet sich nach den in Art. 642 ZGB aufgestellten Begriffsmerkmalen. Örtliche Anschauungen, die diesen Merkmalen nicht entsprechen, sind nicht anzuerkennen, wohl aber solche, die sich in deren Rahmen halten (Erw. 1).

Durch einen Ortsgebrauch, wonach elektrische Licht- und Kraftanlagen als Gebäudebestandteil zu gelten haben, ist nicht festgelegt, dass dies auch für leicht abtrennbare Teile solcher Anlagen gelten soll. Nach Art. 642 ZGB ist es nicht der Fall; daher ist ein gültig begründeter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu schützen (Erw. 2).

Eine bloss teilweise Rücknahme gelieferter Gegenstände ist nicht nach Art. 716 ZGB durch Rückerstattung erhaltener Abzahlungen bedingt, wenn der Wert der zurückzunehmenden Gegenstände die ungetilgte Restforderung nicht übersteigt. (Erw. 3).

A. — Über den Eigentümer des Kurhauses Stoos in Morschach wird der Konkurs durchgeführt. Das Hotel ist mit einer elektrischen Lichtsignal- und Haustelexphonanlage versehen, welche die Klägerin geliefert und eingerichtet hatte unter eingetragenem Vorbehalt ihres Eigentums an den gelieferten Gegenständen bis zur völligen Abzahlung des Preises. Die restliche Preisforderung von Fr. 4459.— ist anerkannt und in 5. Klasse kolloziert. Dagegen betrachtet die Konkursmasse die Anlage als Bestandteil des Gebäudes und demgemäss den Eigentumsvorbehalt der Klägerin als unwirksam. Die gegen die Masse angehobene Klage geht auf Anerkennung des vorbehaltenen Eigentums und Aussonderung von soviel Gegenständen als zur Deckung der Restforderung nötig sind. Die Klägerin verlangt eine Schätzung der zurückzunehmenden Gegenstände durch Expertise; sie beansprucht Mietzins sowie Entschädigung für Abnutzung gemäss Art. 716 ZGB.

B. — Das Bezirksgericht Schwyz und ebenso das Kantonsgericht, dieses mit Urteil vom 20. Oktober 1937, haben die Klage in Anwendung von Art. 642 ZGB und § 141 des schwyzerischen EG zum ZGB abgewiesen. Diese kantonale Bestimmung bezeichnet als Bestandteile unbeweglicher Sachen nach Ortsgebrauch namentlich (2) « alle durch Menschenhand mit dem Boden oder einem Gebäude in eine ihrer Bestimmung nach dauernde Verbindung gebrachten Gegenstände, so ... alles was in einem Gebäude niet- und nagelfest ist; ... die mit dem Gebäude baulich verbundenen Einrichtungen, wie ... elektrische Licht- und Kraftanlagen, ... Röhrenleitungen ... u. dgl. ». Hier ist festgestellt, dass, mit Ausnahme der Glühlampen und der in einem tragbaren Holzkasten eingesetzten Akkumulatorenbatterie, alle Apparate und Leitungen der beiden

Anlagen mit dem Hotelgebäude durch Schrauben verbunden sind und die Leitungen vielfach durch Wände und Decken führen.

C. — Mit Berufung an das Bundesgericht hält die Klägerin an ihrem Begehren fest.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Während Zugehör zu einer Sache, besonders einer Liegenschaft, bewegliche Sachen sind, die nach den vom Gesetze näher geordneten Voraussetzungen das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilen (Art. 644 ZGB), versteht man unter Bestandteilen einer (beweglichen oder namentlich auch unbeweglichen) Sache deren Teile selbst, die in ihrer Gesamtheit eben diese Sache darstellen, ohne für sich allein als ganze Sachen gelten zu können (Art. 642 ZGB). So verhält es sich etwa mit dem Mauer- und Holzwerk eines fertig erstellten Hauses, ja nach der gesetzlichen Umschreibung überhaupt mit allem, was zum Bestande des Hauses gehört und ohne dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann. Was dergestalt, wenn es einmal angebracht, d. h. eingebaut oder sonstwie festgemacht ist, keinen eigenen Bestand als Rechtsgut haben kann, auch wenn es nicht geradezu notwendiger, d. h. unentbehrlicher Bestandteil eines Gebäudes der in Frage stehenden Art sein mag, bestimmt sich « nach der am Orte üblichen Auffassung ». Damit ist gegenüber der Fassung des Vorentwurfes (« nach üblicher Auffassung ») verdeutlicht, dass nicht etwa nur allgemeine, im ganzen Gebiete der Schweiz herrschende Auffassungen in Betracht fallen, sondern auch von Ort zu Ort verschiedene. Nicht aber will das Gesetz schlechthin nur örtlichen Brauch und die als dessen Ausdruck zu erachtenden kantonalen Bestimmungen (Art. 5 Abs. 2 ZGB) anerkannt wissen. Vielmehr ist der Begriff des Bestandteils ein solcher des eidgenössischen Sachenrechtes, das die wesentlichen Merkmale selbst umschreibt. Es gibt Fälle, in denen diese Merkmale zweifelsfrei gegeben oder aber nicht gegeben

sind. Alsdann ergibt sich die Entscheidung unmittelbar auf Grund des eidgenössischen Rechtes. Nur wo dies nicht zutrifft, ist Raum für besondere örtliche Anschauungen. Und nur, soweit solche Anschauungen, ohne mit dem rechtlichen Grundbegriff des Art. 642 ZGB in Widerspruch zu geraten, wirklich bestehen, ist darauf abzustellen, während sonst die Lösung auf dem Boden des eidgenössischen Rechtes, durch Auslegung der erwähnten Bestimmung, zu gewinnen ist. Zutreffend normiert das schwyzerische EG zum ZGB den Ortsgebrauch denn auch ausdrücklich nur « innerhalb der Schranken des ZGB », und dementsprechend geht das Kantonsgericht von der Regel des Art. 642 ZGB aus, um dann den Ortsgebrauch ergänzend, zur nähern Bestimmung, heranzuziehen.

2. — Die beiden von der Klägerin gelieferten und eingerichteten Anlagen sind nicht derart im Gebäude aufgegangen, dass die Gegenstände, aus denen sie sich zusammensetzen, nicht mehr festgestellt und nötigenfalls auch wieder aus dem Gebäude entfernt werden könnten. Sie sind aber, namentlich durch die Leitungsdrähte, so fest mit dem Gebäude verbunden, dass der Anwendung der kantonalen Bestimmung, wonach elektrische Licht- und Kraftleitungen Gebäudebestandteil sind, grundsätzlich nichts im Wege steht. Es fragt sich nur, ob auch die ohne Veränderung des körperlichen Bestandes des Hotelgebäudes abtrennbaren Glühlampen und die ebenso abtrennbare Akkumulatorenbatterie, als Teil der gesamten elektrischen Anlage, einzubeziehen seien oder ob sie als Sachen für sich zu gelten haben, an denen dann auch das Eigentum der Klägerin wirksam vorbehalten erscheint. Die erwähnte kantonale Bestimmung löst diese Frage nicht, und auch im übrigen ist ein Ortsgebrauch nicht nachgewiesen. Daher kann ungeprüft bleiben, ob derartige leicht abtrennbare Teile einer elektrischen Hausinstallation überhaupt kraft Ortsgebrauches Gebäudebestandteil sein könnten, obwohl es an der festen körperlichen Verbindung gemäss Art. 642 Abs. 2 ZGB fehlt. Jedenfalls ist auf dem

Boden der Auslegung dieser Bestimmung, was nach dem Gesagten allein noch in Frage kommt, der Lösung der Vorzug zu geben, welche die Bestandteileigenschaft solcher leicht abtrennbarer Gegenstände verneint. Die wirtschaftliche Verbundenheit der gesamten Anlage rechtfertigt keine abweichende Entscheidung. Wer das Gebäude mit der elektrischen Anlage ohne jene abtrennbaren Gegenstände erwirbt, mag dafür Ersatz beschaffen, um die Anlage gebrauchen zu können. Das Anbringen der Ersatzstücke wird ebenso leicht sein wie die Abtrennung der von der Klägerin gelieferten Stücke es ist. Der Schutz des Aussonderungsbegehrens der Klägerin, soweit es die Glühlampen und die Batterie betrifft, läuft also auch nicht etwa auf eine Zerstörung wirtschaftlicher Werte hinaus, um deren Vermeidung willen allenfalls eine ausdehnende Auslegung des Bestandteilbegriffes sich aufdrängen möchte.

Endlich lässt sich nicht einwenden, die leicht abtrennbaren Gegenstände hätten ohnehin dem Schicksal des Gebäudes zu folgen, weil sie mindestens als dessen Zugehör gelten müssten. Freilich handelt es sich um Zugehör zur Anlage und damit auch zum Hause, trotz des von der Klägerin vorbehaltenen Eigentums (BGE 56 II 186). Es ist aber bereits entschieden worden, dass sogar die Rechte gutgläubiger Grundpfandgläubiger hinter dem in richtiger Form vorbehaltenen Eigentum eines Dritten zurückzutreten haben (BGE 60 II 195 ff.). Umsomehr hat das Dritteigentum Bestand gegenüber den blossen Beschlagsrechten der andern Konkursgläubiger, die sich gar nicht auf eine Rechtseinräumung durch den Gemeinschuldner stützen.

3. — Der Aussonderungsanspruch der Klägerin ist nicht nach Art. 716 ZGB durch eine Rückerstattung empfangener Abzahlungen bedingt, da er nur einen Teil ihrer Lieferung erfasst, dessen Wert den Betrag ihrer Restforderung nicht übersteigt. Auf diese Forderung sind die nun zurückzugebenden Gegenstände anzurechnen mit ihrem Lieferungswert, vermindert um einen angemessenen Miet-

zins und eine Entschädigung für Abnutzung, worüber noch Beweis zu führen ist.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 20. Oktober 1937 aufgehoben und die Aussonderungsklage hinsichtlich der Glühlampen und der Akkumulatorenbatterie geschützt, im übrigen dagegen abgewiesen.

Zur Entscheidung über die Forderungen aus Art. 716 ZGB wird die Sache an das Kantonsgericht zurückgewiesen.

#### IV. OBLIGATIONENRECHT

#### DROIT DES OBLIGATIONS

##### 20. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Februar 1938

i. S. 1) Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin,  
2) Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin,  
gegen Journaliag A.-G., Glarus.

1. Art. 24 PatG betrifft nur den Gerichtsstand für eigentliche patentrechtliche Klagen. Erw. 1.
2. Berufung, Art. 57 u. 83 OG. Kognition des Bundesgerichtes hinsichtlich der Frage, welches von verschiedenen ausländischen Rechten anwendbar sei. Erw. 2.
3. Goldklauseln bei internationalen Anleihen sind nach dem Obligationsstatut zu beurteilen. Erw. 3.
4. Funktion des *ordre public* im internationalen Privatrecht; Bestätigung und Präzisierung der in den devisa-rechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes ausgesprochenen Grundsätze. Erw. 4 u. 5.
5. Das deutsche Goldklauselverbot (Gesetz über die Fremdwährungs-Schuldverschreibungen) widerspricht dem schweizerischen *ordre public* und ist daher in der Schweiz nicht anwendbar. Erw. 6.
6. *Ordre public* und « Binnenbeziehung » des Rechtsstreites. Verhältnisse bei internationalen Anleihen. Erw. 7.

7. Die französische Gerichtspraxis zur Goldklauselfrage. Erw. 8.
8. Deutsche Devisengesetzgebung und schweiz. *ordre public*, Berufung auf besondere Umstände. Erw. 9.

A. — Die Osram, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Berlin, hat am 2. Dezember 1925 ein hypothekarisch sichergestelltes Anleihen im Betrage von 5,000,000 Dollars aufgenommen. Das Anleihen ist eingeteilt in 5000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je 1000 Dollars, die in Abschnitte zu je 500 Dollars zerlegt werden können. Der Text der Schuldverschreibungen ist englisch; daneben findet sich eine deutsche Übersetzung.

Über die Zinspflicht bestimmt § 2 der Anleihebedingungen :

« Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. Dezember 1925 ab mit 7 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres, erstmalig am 1. Juni 1926, gegen Einreichung der Zinsscheine in Golddollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem heutigen Gewicht und Feingehalt bezahlt. »

Die Rückzahlung des Anleihe hat nach § 5 der Anleihebedingungen ebenfalls « in Golddollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem heutigen Gewicht und Feingehalt » zu geschehen. Die einzelnen Teilschuldverschreibungen werden in den Jahren 1926-1950 durch Auslösung zur Rückzahlung bestimmt, wofür den Anleihebedingungen ein Tilgungsplan beigegeben ist.

Daneben sieht § 13 der Anleihebedingungen vor : « Sollte die Schuldnerin mit der steuerfreien Zahlung fälliger Zinsen und ausgeloster Teilschuldverschreibungen im Verzug bleiben, so wird sofort der umlaufende Gesamtbetrag der Anleihe zur Rückzahlung zu 100 % fällig. »

Die Zahlungen erfolgen durch die Zahlstellen in Amsterdam, Rotterdam und Stockholm zu den am Zahlungstage festzusetzenden Wechselkursen auf New York.